FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
200 WEST 72ND STREET
NEW YORK 23, N. Y.

TEL. SUSQUEHANNA 7-3115

17

3. Februar 1955

Landgericht Kiel
Eing. - 8. FEB. 1955
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

VIA AIR MAIL

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l
Germany

In der Rueckerstattungssache
S t a r k ./. Deutsches Reich
Aktz. 16 RC 105/53

nehme ich Bezug auf das dortige Schreiben vom 21. Dezember 1954 und ueberreiche anliegend eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 28. Januar 1955 in dreifacher Ausfertigung.

Die Antragstellerin ist trotz Bedenken gegen die Bewertung ihres Eigentums bereit, einen Vergleich auf der vom Gutachter festgelegten Basis von DM 11.659.50
zuzueglich der von dem Kustos der Hamburger Kunsthalle am 27. August 1954 geschaetzten Werte von DM 4.400.--
DM 16.059.50

sowie der noch zu veranlassenden Bewertung der echten Perserteppiche abzuschliessen. Ich brauche nicht zu betonen, dass ein Vergleich nur auf Wiederanschaffungsbasis und in DM in Betracht kommen kann.

Mit freundlichen Gruessen

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

FM:em
Anl.

174

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Hierdurch versichere ich, die Endesunterzeichnete, Margaret S t a r k geb. E l s b e r g, wohnhaft in Lynn, Mass.,26 Red Rock Street, das Folgende an Eidesstatt, mit dem Wesen einer eidesstattlichen Versicherung vertraut:

Der mir gehoerige Lift No. 6500 ist von den deutschen Behoerden in Holland beschlagnahmt und nach Luebeck transportiert worden. Dieses ist mir aus den mir zugegangenen Schreiben bekannt geworden. Ich versichere, dass die der Wiedergutmachungskammer in Kiel vorliegende, von mir eingereichte Umzugsgutliste all die Gegenstaende aufweist, die ich in den Lift gepackt hatte, mit Ausnahme der Oelgemaelde, Persterteppiche und des Akkordeons, die zusaetzlich eingepackt worden sind. Nach meiner besten Erinnerung handelt es sich um 3 echte Persterteppiche; es moegen jedoch auch 4 gewesen sein. Mit Sicherheit kann ich mich nicht erinnern, ob es 3 oder 4 waren.

Lynn, Mass., den 28. Januar 1955

Margaret E. Stark.

Vor mir, einem fuer State of Massachusetts zugelassenen Notar erschien heute von Person bekannt, Frau Margaret S t a r k mit der obigen Adresse. Sie erklaerte, dass die obige Versicherung der Wahrheit entspreche und beschwor und unterzeichnete sie alsdann in meiner Gegenwart.

Morris Cosby

MORRIS COSBY NOTARY PUBLIC COMMONWEALTH OF MASSACHUSETTS

Abschrift!

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
- 16 RC 105/53 -

Oberfinanzdirektion
12. APR. 1955
— KIEL —

Kiel, den 2. April 1955

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Volkmann
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Gerhardt,
Landgerichtsrat Dr. Raatz
als beis. Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache

S t a r k

./.

Deutsches Reich u. Stadt Lübeck

erschienen bei Aufruf:
1.) für die Antragstellerin niemand,
2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel
Regierungsinspektor Voll.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Erschienenen eingehend erörtert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer gütlichen Einigung.

Beschlossen und verkündet:

Das Gericht macht den Parteien folgenden

Vergleichsvorschlag:

1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin Ersatz zu leisten für im Jahre 1942 entzogenen Hausrat einschließlich Teppiche, Gemälde und Akkordeon im damaligen Gesamtwerte von
13.000,- RM (dreizehntausend Reichsmark)
und im heutigen Wiederbeschaffungswerte von
17.500,- DM (siebzehntausendfünfhundert Deutsche Mark).

2.) Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll nach Maßgabe der zu erwartenden gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen.

3.) Damit sollen alle im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Antragstellerin, auch die

Oberfinanzdirektion
Kiel

0 1489 B -
BV 33/334

180

gegen die Hansestadt Lübeck, abgegolten sein.

4.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
Dabei können die Parteien davon ausgehen, daß Gerichtsgebühren nicht erhoben werden.

Nunmehr erklärt der Vertreter des Deutschen Reiches:

" Ich nehme diesen Vergleichsvorschlag an, behalte mir jedoch vorsorglich Widerruf dieser Erklärung durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 12.April 1955 einschließlich vor."

Aus dem Stenogramm vorgelesen u.genehmigt.

gez. Volkmann Fischer

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

183

FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
200 WEST 72ND STREET
NEW YORK 23, N. Y.

TEL: SUSQUEHANNA 7-3115

5. Mai 1955

Via Air Mail

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l
Germany



In der Rueckerstattungssache
S t a r k ./. Deutsches Reich
Aktz.: 16 RC 105/53 -

bedauere ich, dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag nicht zustimmen zu koennen.

Zur Begruendung beziehe ich mich auf meine Ausfuehrungen in der Parallelsache Otto F r i e d - Aktz.: - 16 RC 254/51 - . Auch in dieser Sache bin ich zu einem Vergleich bereit, sofern dieser lediglich auf einer DM- Basis geschlossen wird.

FM:mj

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

BV 335 Kiel, 12. 8. 55

189

Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Stark ./. Dt. Reich - 16 RC 105/53

Den am 12.8.55 anberaumten Termin vor der WiKammer Kiel zur Protokollierung eines Vergleichs habe ich weisungsgemäß wahrgenommen. Für die Antragstellerin und den RA Dr. Meyerhoff war der Justizbeamte Fritsche mit Vollmacht, für die Hansestadt Lübeck der Magistratsrat Pagels erschienen.
Es wurde nochmals der gleiche Vergleich protokolliert wie der im Termin vom 2.4.55 geschlossene (Bl. 179), jedoch wurde der RM-Entziehungswert aus dem Vergleich herausgelassen. Der Wortlaut des Vergleichs ist folgender:
"Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1) Das Dt. Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin Ersatz zu leisten für Hausrat, einschl. Teppiche, Gemälde und Akkordeon, der im Jahre 1942 entzogen worden ist. Der heutige Wiederbeschaffungswert dieses Hausrats beträgt DM 17.500.-.
2) Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll nach Maßgabe der zu erwartenden gesetzlichen Regelung der re-rechtlichen Geldverbindlichkeiten des Dt. Reiches erfolgen.
3) Damit sind alle im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Antragstellerin, auch diejenigen gegen die Hansestadt Lübeck, abgegolten.
4) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, daß Gerichtsgebühren nicht erhoben werden."

Da es sich um den gleichen Vergleich handelt, wie er bereits abgeschlossen war, und BV 33 mit einem solchen Vergleich einverstanden ist (vgl. Vermerk auf Bl. 178 R), habe ich mir einen Widerruf nicht vorbehalten. Für die Antragstellerin wurde, da der bevollmächtigte Anwalt nicht persönlich anwesend war, eine Widerrufsfrist bis 15.9.55 gewährt.